

Umweltverträglichkeitsprüfung

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH
Windpark Deutsch-Wagram 2**

ANHANG

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-
Behörde, WST1-UG-79; Bearbeitungszeitraum: Juni 2025

Inhalt

Beurteilung durch den Sachverständigen für Agrartechnik/Boden:.....	3
Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:	4
Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:.....	7
Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:	8

Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Es wird auf das Teilgutachten Agrartechnik/Boden verwiesen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

In ihrer Stellungnahme sieht Alliance for Nature durch das geplante Vorhaben u. a. erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere, hier insbesondere für Vögel durch Vogelschlag, für Fledermäuse durch Barotrauma, für Insekten durch Insektenschlag sowie für Pflanzen und der biologischen Vielfalt und ihrer Lebensräume im Gesamten. Im Besonderen kommt es nach Einschätzung der Beschwerdeführerin durch das gegenständliche Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Pflanzenarten, von Insekten und deren Lebensräumen, von Amphibien, Reptilien und deren Lebensräumen, von Säugetieren und deren Lebensräume, darunter u.a. Ziesel, Feldhamster und Fledermäuse sowie zahlreichen, geschützten Vogelarten. Die in den Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sind gemäß Einschätzung der Beschwerdeführerin vollkommen unzulänglich, ohne das genauer zu begründen. Alliance for Nature kommt zu dem Schluss, dass die schwerwiegenden Umweltbelastungen nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens ist nach Einschätzung der Beschwerdeführerin abzuweisen.

Dass die in den Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen für manche Organismengruppen sowie für Pflanzen unzureichend sind, wird fachlich geteilt. Die Maßnahmen wurden im Fachgutachten Biologische Vielfalt mit zusätzlichen Auflagen entsprechend adaptiert bzw. ergänzt.

Entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführerin kommt der SV zu dem Schluss, dass durch die in den Einreichunterlagen der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen sowie zusätzlicher vorgeschlagener Auflagen es zu geringen, vorhabensbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die biologische Vielfalt kommt.

So werden Bedenken geäußert, dass es durch das Vorhaben zu einem dauerhaften Flächenverlust des Nahrungshabitats sowie der Winter- und Sommerquartiere bei Fledermäusen kommt. Durch das Außernutzungstellen von Altbäumen und das Anbringen von Ersatzquartieren können diese Verluste allerdings ausgeglichen werden.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wird durch die in *NSch_09* (Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr) und *NSch_10* (Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren) formulierten Maßnahmen der Projektwerberin reduziert. Das Gondelmonitoring wird in

den Auflagen des Fachgutachtens gemäß aktuellem Stand der Technik adaptiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung/Gefährdung von mindestens 8 europaweit geschützten Fledermaus-Arten sowie Kollisions- und Barotrauma-Risiko an den Windkraftanlagen – die nach Einschätzung der Beschwerdeführerin durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist – wird dementsprechend nicht geteilt.

Auch die Einschätzung der Beschwerdeführerin, dass es durch das geplante Vorhaben zur erheblichen Beeinträchtigung/Gefährdung von zahlreichen, geschützten Vogelarten kommt, wird fachlich nicht geteilt. Raumnutzungsuntersuchungen prioritärer, windkraftrelevanter Arten – basierend auf standardisierten Punkttaxierungen – zeigen für die Jahre 2022 und 2023 für den Planungsraum im regionalen Vergleich unterdurchschnittliche Raumnutzungsintensitäten. Sichtungen prioritärer, windkraftrelevanter Arten, wie Kaiseradler, Rotmilan oder Schwarzmilan wurden vergleichsweise wenige nachgewiesen. Unter den prioritären, windkraftrelevanten Arten waren Rohrweihe und Sakerfalke sowohl im Planungsraum als auch im Prüfraum am häufigsten anzutreffen. Brutvorkommen nachgewiesener prioritärer, windkraftrelevanter Vogelarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, einzige Ausnahme ist der Sakerfalke. Gemäß Einlage D0401 *Tiere, Pflanzen, Lebensräume* der Einreichunterlagen liegt der Brutplatz in einer Nistbox in rund 1.300 Metern Entfernung zur nächstgelegenen, geplanten WKA. Damit bedeutet das gegenständliche Vorhaben für den Sakerfalken – ebenso wie für alle anderen, nachgewiesenen Vogelarten – lediglich geringe Eingriffsintensität.

zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde:

In ihrer Stellungnahme vom 2. Jänner 2025 fordert die NÖ Umweltschutzbehörde für die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen NSch_01 und NSch_02 spätestens vor Baubeginn die Übermittlung eines Detailkonzeptes an die Behörde, um Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen auf ihre fachliche Eignung zu prüfen. Für NSch_07 wünscht die Beschwerdeführerin ebenfalls ein Detailkonzept in dem die Altbäume verortet sind. Das Konzept soll spätestens ein Jahr vor der geplanten Rodung übermittelt werden. Da abseits der Anlage artenreicher Ackerbrachen NSch_01 keine zusätzliche habitatverbessernden Maßnahmen für Vögel vorgesehen sind, ist die Eignung der Fläche aus ornithologischer Sicht nachzuweisen. Für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird von der Beschwerdeführerin die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als erforderlich erachtet.

Die von der NÖ Umweltschutzbehörde geforderten Detailkonzepte werden vom SV als zielführend erachtet und sind Teil der zusätzlich geforderten Auflagen für die Maßnahmen NSch_01 und NSch_07. Die Maßnahme Nsch_02 ist durch die Auflage BV_4 präzisiert und ergänzt worden. Die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer ökologischen Bauaufsicht sind sowohl in den Einreichunterlagen als auch zusätzlich in den Auflagen dargelegt und sind wie die Beschwerdeführerin darlegt für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen wesentlich.

Nach Einschätzung des SV ergibt sich abseits der 4,2 ha Ackerbrache kein zusätzlicher Flächenbedarf aus Sicht der Avifauna. Allerdings wird die von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme NSch_01 um zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich Lage, Größe und Bewirtschaftung ergänzt, um auch für Greifvögel attraktive Nahrungsflächen zu schaffen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Hinsichtlich der Stellungnahme der Alliance for Nature wird auf das Teilgutachten Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Die Stellungnahme benennt potenzielle Umweltauswirkungen lediglich in allgemeiner Form, ohne diese näher zu spezifizieren oder zu fundieren. Die relevanten Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, das Ortsbild, gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend untersucht. Auf dieses Teilgutachten wird für weitere Details verwiesen.